

Eine Stunde von Afferden, landeinwärts, an der Straße nach Goch, liegt das schöne Schloß Blyenbeck ¹⁾ in Mitten einer großen, längs der Maas sich hinziehenden Heide, welcher durch zahlreiche Tannenkulturen und fruchtbare Felder der Character der Deide und Einförmigkeit genommen ist. Uralte zum Schlosse gehörige Bauernhöfe umgeben Blyenbeck im Kreise und beleben die stille Einsamkeit der Gegend.

§. 2.

Rechtliche Verhältnisse.

Afferden, ehemals eine freie Herrlichkeit, war getheilt: zwei Drittel nebst Blyenbeck waren ursprünglich Lehen der Erzbischöfe von Köln, daneben später (1528) Lehen des Herzogs von Gelbern; ein Drittel Lehen der Grafschaft Ruik. Dem entsprechend hatte Afferden auch bis zum J. 1540 — wo es in Einer Hand vereinigt wurde — zwei Herren, welche die Gerichtsbarkeit zwar gemeinschaftlich ausübten, jedoch nicht mit gleichen Rechten. Die Ernennung der Schöffen scheint gemeinschaftlich geschehen zu sein, während jeder Theil seinen eigenen Richter bestellte. Von diesen hatte der Richter des einen Drittheils, das zuerst den Meerlair, dann den Blitterswick und später den Aschenbroich gehörte, im Gericht nur Sitz, keine Stimme; er war ein schweigender Richter (een swigent richter), wohingegen der Richter der kölnischen Lehen, welche Eigenthum der Schenk von Nydeggen waren, der tägliche und sprechende Richter (daegelix ende sprekende richter) war, „welcher auch die Schöffen berief und allein ohne den Andern binnen der Herrlichkeit Afferden Recht sprechen und Aufträge und Pfändungen, von wem auch immer sie verlangt würden, vornehmen konnte, ausgenommen einzig, wenn die Gerichts-

¹⁾ Unzweifelhaft führt es diesen Namen nach dem in der Nähe des Schlosses fließenden Bache: blye beek, d. h. lustig fließender Bach.

sigung in der Kirche gehalten wurde (als die genechten in der kercken geboeden werden), wo dann der Richter des einen Dritttheils verbunden ist, dabei zu sitzen und zu helfen, einem Jeglichen Recht zu thun.“ — Sowohl Einsassen wie Fremde, die wegen eines Vergehens festgenommen wurden, mußten nach Blyenbeck geführt werden (te stocken en blocken) wo sie im Burgverließ in Haft gehalten wurden; dabei blieb diesem Hause die Vergütung für Kost, Brücken- und Schließgeld vorbehalten. Bezahlte der Gefangene seine Kost nicht selber, so mußte der Herr des einen Dritttheils seinen Antheil hieran, wie auch an den sonstigen Kosten, z. B. für die Folterung und Hinrichtung mit zahlen. Endlich konnte der Herr von Blyenbeck auch ohne Willen des Andern die Gefangenen, welche Leib und Gut verwirkt hatten, hinrichten lassen. — Natürlich durften die Herren nicht willkürlich über das Gut und Blut ihrer Unterthanen aburtheilen, vielmehr waren auch sie an die Gesetze der Herrlichkeit gebunden. Diese sind uns in dem „Land- und Bankrecht“ erhalten. Dasselbe wurde aber erst spät ausgezeichnet und wie es die Gelegenheit mit sich brachte, vor und nach vervollständigt; daher die uns nach einer aus dem Anfange des 16. Jahrh. stammenden Abschrift vorliegenden Land- und Bankrechte ohne System in größter Unordnung durcheinander laufen. Ausdrücklich heißt es in dieser Beziehung in dem besagten Recht — auch nicht etwa am Schlusse, sondern in der Mitte desselben — „daß noch viele andere Sachen seien, wodurch dem Herrn Leib und Gut und andere Strafen verfallen, als die hier verzeichneten, die der Kürze wegen hier nicht geschrieben sind, auch nicht geschrieben werden könnten, welche der Herr oder der Richter in dessen Namen mit Recht suchen kann.“ — Kam irgend ein Recht in Frage, so wurden die Schöffen oder andere alte Einwohner gerichtlich vernommen und ihre Aussage in einer Urkunde niedergelegt, was dann als unverbrüchliches Recht galt. So ertheilen 1507 Richter und Schöffen Zeugniß in Betreff der

Gerichtsbarkeit der beiden Herren von Afferden und 1518 geben die Schöffen, die „an eenen ghevryden ghericht en gespannere bank oem eenen yghelick recht te doen en te wysen“ sitzen, dem Richter auf ihren Eid darüber Rundschaft, „was ihr Land- und Bantrecht und ihre Gewohnheit von Alters her gewesen und noch sei in Bezug auf freie Erb-, Gewinns- und Lehn-Güter. Sehen wir uns dieses „Recht“ etwas näher an. — Nach demselben betrug die höchste Geldstrafe V Mark oder drei goldene Klinkert's ¹⁾ in welche z. B. derjenige verfiel, welcher im Streite oder sonst ein Messer zog, eine Piecke oder eine gespannte und geladene Armbrust oder eine Büchse nahm, oder mit einer andern Waffe Jemanden schlug und stieß; derjenige, welcher ein Beil oder dergleichen in einem „Gesecht in die Hand nimmt und durch die Luft schwingt“, wenn er dadurch auch Niemandem Schaden zufügt; endlich auch der, welcher auf den sogen. Kaninsbergen, dem Broich oder anderswo Vieh hütet, Heide mäht, Rasen plaggt, im Bann Dorf steckt, Sand wegholt, außerhalb der Herrlichkeit mahlen läßt u. s. w. Die gleiche Strafe zahlte der Brauer oder Wirth, welcher nicht volles Maas verzapfte. Ein Faustschlag und ein Fußtritt kostete einen alten hoddreger ²⁾; der, welcher einen Andern biß, daß er blutete, wurde mit 4 alten Schilden ³⁾ bestraft. — Leib und Gut verwirkte, wer sich eines Diebstahls schuldig machte, Gewalt brauchte oder Jemanden damit bedrohte; gegen den Herrn, dessen Richter, den Boten und die Schöffen „sprach“, selbst wenn er betrunken war; wer Verrätherei, große oder kleine, beging u. s. w.

Für jede Gerichtsfigung erhielt der Richter einen alten

¹⁾ V mark = 182 tinsgroten; 1 tinsgr. = 4 denere; 3 tinsgr. = 1 schilling oder 2 stüber.

²⁾ „1 alden hoddreger off soe voel, als man mit hoey meyen verdeint“, d. h. oder soviel, als man mit Heumähen verdient.

³⁾ 1 alder schild = 2 mark.

boddreger, der Bote 2 oder 3 Quart Bier; für die Besiegelung eines Schöffensbriefes mußte dem Richter und den Schöffen $\frac{1}{2}$ Viertel Wein gezahlt werden¹⁾). Der Richtplatz der Herrlichkeit lag, wie dies damals allgemein Herkommen war, auf der Grenze von Afferden und zwar auf der andern Seite der Maas, dem sogenannten Walbertsweert, wo ein Stück Land lag, das zu Afferden gehörte und dem Herrn zins- und steuerpflichtig war. Auf diesem Platze ließ der Herr von Afferden am „pütten ende galgen“, d. h. auf jede Weise richten; hier offenbar deshalb, um sein Eigenthumsrecht an diesem entlegenen Stücke Land zu wahren. Dieses Recht wahrte er aber auch noch auf andere Weise; ließen nämlich die auf der Maas fahrenden Schiffe die Pferde und Leinen über dies Land gehen, so mußte der Gerichtsbote das Schiff mit sammt der Ladung in Beschlag nehmen, indem er auf die Pferde und Leinen schlug.

Die Güter zu Afferden theilten sich in freie Erbgüter, in Leibgewinn- und in Lehngüter. Die freien Erbgüter fielen unmittelbar unter die Jurisdiction des Gerichts von Afferden, das sie festete, löste und übertrug. Die Leibgewinn- oder Erbzinsgüter, von denen die Besitzer einen jährlichen Zins an unveränderlich feststehenden Tagen, und zwar am Tage St. Lambert, St. Martin, St. Peter, St. Andreas und Maria Geburt dem Herrn von Afferden zu zahlen hatten, wurden auf des Herrn Lagerbuch, nicht vor dem Gerichte, sondern vor zweien Rathen²⁾ gefestet, gelöst und über-

¹⁾ Ein eigenes Schöffensiegel erhielt Afferden erst Anno 1538. Dasselbe zeigt die heil. Pfarrpatrone Cosmas und Domianus und hat die Umschrift: Gemene Sechpen van Afden, wie es Nro. 4 hier abgedruckt ist.

²⁾ Rathen waren die Besitzer von Leibgewinnsgütern, persönlich freie, dinglich unfreie Leute. Vergl. Lacomblets Archiv f. d. Geschichte d. Niederrheins I. 1. Heft. Näheres über die Afferdensche Rathenverfassung finden wir nicht.

tragen. Sie durften ohne Consens des Herrn weder beschwert, noch getheilt werden und mußten mit zwei Händen gegen Erlegung einer Abgabe (einem holländischen Gulden oder dem doppelten Zins) gewonnen werden¹⁾. Starb die eine Hand, so mußte sie von einer andern binnen 6 Wochen wieder gewonnen werden, sonst fiel dieser Theil dem Herrn zu²⁾. — Lehnsgüter zählte Afferden vier: 1) 14½ Morgen Land, 2) den Hof Overpaß in der Ponschaft Helsing, Kirchspiel Weeze, (die Lehngerechtigkeit wurde 1700 durch den Richter zu Calbeck, Gysbert Hopp, mit 101 Species Rthlr. und 2 goldenen Ducatons abgelöst), 3) das zum Hofe van den Raemdyck zu Weeze gehörige Gut, welches die Freiherren von Loe zu Wissen zu Lehn hielten und 4) ½ vom sog. Elyray auch het Holland genannt, dem Muttergottesaltar resp. der Bruderschaft vom h. Sacrament zu Afferden gehörig. Erstere drei wurden zu föhnischen Lehnrechten mit 5 Mark oder 15 Guldgulden. Letzteres mit 3 Goldgulden vor dem Lehnherren und den Lehnmannen erhoben.

Auch besaß der Herr von Afferden dort koermoedige Güter. Ende des 15. Jahrh. werden uns sieben Personen genannt, koermoedige luede, deren Güter koermoedspflichtig waren. Diese waren ursprünglich Leibeigene und so gehörte deren Eigenthum dem Herrn. Später gab ihnen der Herr das Recht, ihr Eigenthum auf ihre Kinder übergehen zu lassen, wofür sie indeß eine Abgabe (koermoede, Wahlgabe), die anfänglich nach der Wahl des Herrn aus einem Stück der

¹⁾ Mit zwei Händen gewinnen, d. h. von zwei berechtigten Personen mußte das Eigenthumsrecht unter Bezahlung einer bestimmten Abgabe gewonnen werden.

²⁾ Diese Güter brachten dem Herrn von Afferden noch im 16. Jahrhundert ein: 786 groten (1 groten = 4 denare), 5 alde moerken (à 1 Stüber), 1 Pennink (½ Stüber), 184 Hühner, 27 Kapaunen, 2 Enten, ca. 45 Malter Gerste, 11 Malter Roggen u. 60 Malter Hafer.

Hinterlassenschaft bestand, nachher in Geldleistungen umgewandelt wurde, zu zahlen hatten.

Außer den persönlich freien Besitzern dieser Güter, zählte Afferden auch unfreie Leute: Eigenluede, Leibeigene, die am Schlusse des 15. Jahrh. auf 5 Geschwister (Familie Mirmans) zusammengeschmolzen waren und mit allen ihren Nachkommen von Geschlecht zu Geschlecht dem Herrn angehörten.

Die Herren von Afferden waren unumschränkte Könige in ihrem Lande; sie erhoben Steuern, zu denen jeder dort Begüterte beitragen mußte; sie empfingen jährlich von den angrenzenden Dörfern für die Erlaubniß, in der Afferden'schen Heide ihr Vieh weiden zu dürfen, aus jedem Hause, das Rühbe besaß: von Hoelum und Siebengewalt 1 Malter Hafer, von Pleeze 1 Malter Hafer und 1 Huhn und von Bergen 3 Maß Hafer und 1 Huhn; sodann für die Benutzung des Dycks bei Bergen aus jedem Hause, wo Roggen gesät wurde, 2 Hühner, und aus jedem Hofe (es waren deren 4 zu Bergen) 1 Kapaun und 1 Huhn. Sie besaßen den großen Kornzehnten auf dem Hofe vpter Horst allein und durch die ganze Herrlichkeit mit den Pastoren von Afferden und Bergen und den Kanonikern von Kanten ¹⁾ zwar gemeinschaftlich, jedoch konnten sie den sog. Gabeltheil vorab nehmen und den Andern ihren Theil zumessen; dazu vereinnahmten sie den schmalen Zehnten gleichfalls auf dem Hofe vpter Horst und in der ganzen Herrlichkeit von „Rühfaat, Bienen, Lämmern, Spanverkeln, Gänsen, Hühnern und Flachs“; endlich besaßen sie das Weggeld ²⁾, den Mühlenzwang und die Bieraccyse zu Afferden; es mußte

¹⁾ Die Kanoniker verkauften den Zehnten im Hoekelum'schen Felde an Adrian von dem Bylant, Herrn v. Well, der ihn am 29. August 1540 an den Herrn von Afferden käuflich übertrug.

²⁾ Von einem losen Pferde mußte $\frac{1}{2}$ Stbr., von einem Karren 1 Stbr. von einem Karren mit 2 Pferden $1\frac{1}{2}$ Stbr., von einem Wagen 2 Stbr.; von einer Kuh $\frac{1}{2}$ Stbr. und von einem Schaaf und Schwein 1 Drigen Weggeld bezahlt werden.

nämlich von jedem Gebräu 6 resp. 4 alde vlems (vlämische) ¹⁾ gezahlt werden, dabei durften aber jedesmal nur 9 resp. 6 Faß Gerste verbraut werden; für jedes Faß mehr wurde ein alter hoddreger erhoben. ²⁾ Von jedem von Außen in die Herrlichkeit gebrachten Faß Bier war ein alter hoddreger zu zahlen.

Hiergegen genoß die Herrlichkeit dem Herzoge von Geldern gegenüber vollständige Freiheit. Als die Herrn von Afferden auf „fleißiges Begehren“ des Herzogs zu den Lasten des Quartiers beigetragen hatten, welche zur Bezahlung von Reitern und Fußknechten erforderlich gewesen, erklärte Carl von Egmont, Herzog von Geldern am 31. Juli 1495 ³⁾ für sich und seine Nachfolger, „daß die Herrn von Afferden ihm solche Günst und Hülfe nicht von Rechtswegen, sondern allein aus rechter Günst und Liebe zu ihm erwiesen haben und daß dieses ihren Privilegien und Freiheiten nicht hinderlich sein solle.“ In gleicher Weise erklärte Kaiser Carl V. am 10. September 1547 ⁴⁾ bei ähnlicher Gelegenheit, die Herrlichkeit Afferden in ihren alten Privilegien und Freiheiten, Gerechtigkeiten und guten Gewohnheiten halten und sie in der Folge mit Beden und Steuern nicht beschweren zu wollen.

§. 3.

Kirchliche Verhältnisse.

Die Pfarre Afferden gehörte ursprünglich zur Erzdiöcese Cöln und war dem Dekanat Geldern zugetheilt. In einem dem 13. Jahrh. angehörigen Codex, den Dr. Winterim und Mooren in dem Werke „die alte und neue Erzdiöcese Cöln“

¹⁾ 1 alde vlems = 7 alde moerken; 1 ald moerken = 1 denar.

²⁾ Diese Bieraccyse bestand bis zur franz. Revolution fort, so aber, daß alljährlich von den Brauern eine Abgabe gezahlt werden mußte.

³⁾ Orig. im Archiv Haag.

⁴⁾ Desgl.